

Amtsgericht Hamburg-Harburg

Az.: 627a Cs 306/23
7101 Js 1247/22



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Christian Bläul

geboren am [redacted] in Dresden, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: [redacted]

wegen Nötigung

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Harburg - Abteilung 627a - durch den Richter Ketels am 19.04.2024:

Der Erlass des am 11.10.2023 beantragten Strafbefehls wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Angeschuldigten Bläul vor, eine gemeinschaftliche Nötigung begangen zu haben. Er soll sich am 21.02.2022 im bewussten und gewollten Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit den gesondert Verfolgten Hack, Schultz, Eichler, Meisel, Schubert, Winter, Popp, Rochel und Semmler zur Köhlbrandbrücke begeben haben. Dabei seien die genannten Personen tatplanmäßig dergestalt vorgegangen, dass sie gegen 16:50 Uhr die Köhlbrandbrücke auf Höhe des Einmündungsbereichs zur Breslauer Straße betraten, wo sich der Angeschuldigte mit den gesondert Verfolgten Hack, Schultz, Eichler, Winter, Popp, Rochel und Semmler derart auf sämtlichen Fahrstreifen in beide Richtungen (Fahrtrichtung Köhlbrandbrücke/Waltershof und Fahrtrichtung Hafen/stadteinwärts) sowie auf der Abfahrt zur Breslauer Straße mit regelmäßigen Abständen niedergelassen haben soll, dass kein Fahrzeug mehr habe passieren können, ohne Menschen zu gefährden oder zu verletzen. Dabei sollen einige Beteiligte Transparente mit der Aufschrift „Essen retten Leben retten“ und „Letzte Generation“ ausgerollt und hochgehalten haben. Die gesondert Verfolgten Hack, Eichler, Winter,

Rochel und Semmler sollen sich zudem jeweils mit einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt haben. Die gesondert Verfolgten Meisel und Schubert sollen sich auf die Mittelinsel begeben und die anderweitigen Beteiligten mit Nahrungsmitteln versorgt bzw. deren Mobiltelefone verwahrt und Lichtbilder von den angeklebten Aktivisten gefertigt haben, um die Aktion zu dokumentieren. Hierdurch sollen wie von Anfang an beabsichtigt, die aufgestoppten Fahrzeuge der ersten Reihe schließlich die nachfolgenden Fahrzeuge, unter anderem das Fahrzeug des Zeugen Giesing, endgültig blockiert haben. So soll bis zum Auflösen durch die Polizei bis mindestens 18:15 Uhr ein unüberwindbares Hindernis für die nachfolgenden Verkehrsteilnehmer geschaffen worden sein. Die Beteiligten sollen mit dem Ziel gehandelt haben, eine größtmögliche Aufmerksamkeit für die Aktion der Gruppe „Letzte Generation“ zu erzielen.

II.

Der Antrag war gemäß §§ 408 Abs. 2, 204 StPO abzulehnen, da nach Aktenlage in tatsächlicher Hinsicht kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Es besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Angeschuldigte Bläul wegen gemeinschaftlicher Nötigung verurteilt werden wird. Es fehlt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit an einer rechtswidrigen Tat.

1. Zwar erfüllen die Blockadehandlungen des Angeschuldigten den objektiven und subjektiven Tatbestand einer Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB. Richtig ist insoweit, dass die Handlung des Angeschuldigten das Tatbestandsmerkmal der Gewalt erfüllen dürfte.

2. Die Handlung des Angeschuldigten ist nach Aktenlage jedoch nicht rechtswidrig. Die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck ist im vorliegenden Fall nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen. Jedenfalls sind nach Aktenlage keine hinreichenden, eine Verwerflichkeit begründenden Feststellungen zu treffen.

Verwerflichkeit bedeutet, dass die Tat „sozial unerträglich“ bzw. „nach richtigem allgemeinen Urteil sittlich zu missbilligen“ ist. Die Verwerflichkeit ist dabei positiv im Einzelfall festzustellen. Für die Feststellung eines Verhaltens als „verwerflich“ bedarf es einer „wertenden Gesamtbetrachtung des Nötigungsmittels und des Nötigungszwecks, die zueinander in Relation zu setzen sind (sog. „Zweck-Mittel-Relation“), so dass die Verwerflichkeit nicht allein nach dem eingesetzten Mittel oder dem angestrebten Zweck zu beurteilen ist“ (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. 10. 2001 – 1 BvR 1190/90 u. a.).

Bei der Auslegung und Anwendung von § 240 Abs. 2 StGB sind die Rechtsgüter des

Angeschuldigten und Dritter zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Grundlegende Bedeutung hat auch Art. 8 Abs. 1 GG. Vorliegend fällt die Blockadeaktion unter den Versammlungsbegriff des Art. 8 GG. Da eine die Unfriedlichkeit begründende „Gewalttätigkeit“ nicht schon bei bloßen Behinderungen Dritter, sondern erst bei „aggressiven Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen“ vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05), handelt es sich um eine friedliche Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG.

Der Schutz der Rechtsgüter Dritter – hier der blockierten Fahrzeugführenden und deren Fortbewegungsfreiheit, insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG – begrenzt auf der anderen Seite das Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmenden.

Das Bundesverfassungsgericht hat für derartige Fälle infolge der Eröffnung des Schutzbereiches der Versammlungsfreiheit zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen für die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB besondere Anforderungen aufgestellt. Die Abwägung der Zweck-Mittel-Relation hat sich dabei am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren, insbesondere sind Art und Maß der Auswirkungen auf Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Zentrale Abwägungselemente sind Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, mögliche Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit der Blockade sowie auch der Sachbezug zwischen den in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Gegenstand des Protestes (s. etwa BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90).

a) Zum einen ist das Nötigungsmittel im Hinblick auf die dadurch verursachte Grundrechtsbeschränkung anderer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts konkret zu betrachten.

aa) Die Intensität der Behinderung ist – jedenfalls nach Aktenlage – als vergleichsweise geringfügig zu bewerten. Zwar stellt die vollständige Blockade eine intensive Art der Verkehrsbehinderung dar, weil die Weiterfahrt jedenfalls für die unmittelbar vor Ort befindlichen Verkehrsteilnehmenden vollständig verhindert wurde. Ausweislich des Berichts des Zeugen Löser (Bl. 14 d.A.) sei es zu einem immensen Rückstau gekommen, aus den Lichtbildern auf Bl 45 SB2 soll sich insoweit das außerhalb der Brücke liegende Stauende ergeben. Ein Verlassen der Fahrzeuge und Fortbewegen sei wohl möglich gewesen, sodass die Fortbewegungsfreiheit nicht gänzlich aufgehoben war. Dies wäre allerdings mit kaum hinnehmbaren Umständen und Verletzungen von Verkehrsrecht verbunden gewesen. Letztlich sind die Verkehrsteilnehmenden in nicht unerheblicher Weise in Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Allerdings ist das angewandte

Nötigungsmittel, sich vor die Fahrzeuge zu setzen, eine im Vergleich zu allen denkbaren Nötigungshandlungen, die auch aktive, unmittelbare physische Gewalt umfassen, von unterdurchschnittlicher Intensität. Zwar nahmen auch Personen an der Versammlung teil, die sich auf den Asphalt der Fahrbahn klebten, wodurch eine Entfernung der Personen aufgrund des erforderlichen Einsatzes technischer Lösemittel aufwändiger war. Dem mag auch ein gemeinsamer Tatentschluss zugrunde gelegen haben. Der Tatbeitrag des Angeschuldigten selbst beschränkte sich jedoch lediglich auf das Setzen auf die Fahrbahn. Laut dem Bericht des Zeugen Semmler habe sich der Angeschuldigte als eine der Personen, welche nicht auf der Fahrbahn angeklebt war, schließlich freiwillig in Polizeibegleitung begeben (Bl. 8 d. A.).

In Bezug auf die Handlungen und Folgen der Blockade dürfte dabei zwischen den Aktionen auf den beiden entgegengesetzten Fahrrichtungen zu unterscheiden sein. Die Polizei konnte keine am Verkehr teilnehmende Person ermitteln, die sich ernsthaft und in erheblichem Maße durch die Blockadeaktion auf der Fahrbahn, auf der sich der Angeschuldigte befand, behindert gefühlt hat. Lediglich der Zeuge Giesing hatte zunächst angegeben, er habe Ent- und Beladetermine nicht einhalten können und Schwierigkeiten bei der Schlafplatzsuche gehabt. Es ist insoweit zwar davon auszugehen, dass der Zeuge die Verzögerung seine Fahrt – verständlicherweise – nicht guthieß bzw. als lästig empfand. Später verneinte er jedoch die Entstehung etwaiger Kosten und Unannehmlichkeiten (Bl. 33 SB 2). Weitere Feststellungen zu tatsächlichen Beeinträchtigungen finden sich in der Verfahrensakte nicht.

bb) Die Dauer der Behinderung von ca. einer Stunde und 25 Minuten nach Aktenlage ist als mittelgradig einzuschätzen. Sie bleibt in zeitlicher Hinsicht hinter vielen durch – angemeldete – Versammlungen oder aber schlicht staubedingt – auf der Köhlbrandbrücke regelhaft vorzufindenden – hervorgerufenen Verkehrseinschränkungen zurück. Maßgeblich zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Lichtbilddokumentation des Zeugen Hofstetter (Bl. 52 SB 2) zu entnehmen ist, dass der Abstand zwischen den gesondert Verfolgten Hack und Schultz einerseits und dem Angeschuldigten Bläul sowie den vor ihm zum Stehen gekommenen Fahrzeugen andererseits „augenscheinlich“ ausgereicht hätte, um ein Ableiten des Staus zu ermöglichen. Nicht feststellbar sei gewesen, ob sich auch auf der dazwischen liegenden Sperrfläche Personen befunden hätten. Nach Aktenlage wäre es daher anscheinend möglich gewesen, einer Stauung frühzeitig entgegenzuwirken und damit zu verhindern, dass sich auch zu einem späteren Zeitpunkt im weiteren Verlauf noch mehrere Sattelzüge im rechten von zwei Geradeausstreifen der Köhlbrandbrücke in Fahrtrichtung Waltershof vor Ort befanden (Bl. 14 d. A. und Lichtbilder).

cc) Eine konkrete Ankündigung der Blockade gab es nicht. Generelle „Blockadeaktionen“ wurden durch die politische Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ medial wirksam angekündigt. Angaben über den konkreten Ort und konkreten Umfang wurden jedoch nicht gemacht. Es war für die Öffentlichkeit jedoch jedenfalls absehbar, dass im Stadtgebiet und insbesondere auf Autobahnen bzw. an Autobahnauf- und -abfahrten immer wieder Blockadeaktionen zu erwarten waren. Noch am selben Tag war es laut Feststellungen in der Akte bereits zu einer Blockade auf der Köhlbrandbrücke gekommen. Mit Verkehrsbeeinträchtigungen konnten die Verkehrsteilnehmenden daher zum Tatzeitpunkt bereits ohne die konkrete Ankündigung der auch am späten Nachmittag geplanten Blockade rechnen. Die nur generelle Ankündigung darf daher nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, auch wenn mangels Konkretisierung der Blockadezeit und des Blockadeortes keine zu starke Gewichtung zugunsten der Versammlungsfreiheit vorgenommen werden darf.

dd) Es besteht zudem ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Gegenstand des Protestes, namentlich dem Versammlungszweck, einerseits und den Betroffenen der Demonstration sowie dem Versammlungsort andererseits.

Gegenstand des Protests, also Ziel der Demonstration, war es nach Aktenlage, die Aufmerksamkeit auf das erforderliche Handeln zur Bekämpfung der Ursachen des menschengemachten Klimawandels zu richten. Dies ist der zentrale Zweck des Bündnisses „Letzte Generation“. Auf diese zentralen Anliegen wurde zumindest mittels des Transparentes „Letzte Generation“ hingewiesen. Ferner wurde mit dem Transparent „Essen retten Leben retten“ auf die konkrete Problematik der Lebensmittelverschwendung und den dadurch verursachten erhöhten CO₂-Ausstoß durch vermehrte bzw. fehlgehende Lebensmittelproduktion hingewiesen.

Kein unmittelbarer Sachbezug besteht zwischen dem anhand des Transparentes „Essen retten Leben retten“ erkennbaren Versammlungszweck und der Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Köhlbrandbrücke. Zwar dürfte es auch auf der Köhlbrandbrücke aufgrund der Anbindung an den Hafen zu täglichen Lebensmitteltransporten in erheblichem Maße kommen. Es erscheint also möglich, durch die Aktion auch Personen aus der Lebensmittelbranche mit dem Versammlungszweck in Berührung zu bringen. Dies erscheint jedoch eher als zufällige Nebenerscheinung und dürfte jedenfalls keinen unmittelbaren Sachbezug darstellen (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.02.2024 – 2 ORs 35 Ss 120/23).

Anderes gilt für die ebenfalls avisierte, grundlegende Thematik der Klimakrise und der aus Sicht der Demonstrierenden unzureichenden Gegenmaßnahmen durch Politik und Gesellschaft. Der Demonstrationszweck betrifft gerade die durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmenden

in besonderem Maße insoweit, als diese als Nutzende von PKW maßgeblich zum Verbrauch von fossilem Treibstoff und damit zum CO₂-Ausstoß beitragen. Der Verkehrssektor ist ein bewusst gewähltes Ziel der Demonstrationen. In diesem Sektor wurden die nach § 4 Bundes-Klimaschutzgesetz in Verbindung mit Anlage 1 und 2 festgesetzten Emissionsmengen mehrfach nicht eingehalten. Der Konnex zwischen Versammlungsthema (Klimaschutz unter anderem durch Reduktion des Kfz-Verkehrs) und Protestform (Blockade von CO₂ emittierenden Kfz) führt dazu, dass die vom Protest nachteilig betroffenen Autofahrenden in größerem Maße eine Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte hinnehmen müssen.

Der besondere Sachzusammenhang ist auch nicht ausgeschlossen, weil er per se alle Menschen, also auch die durch die Blockade betroffenen Verkehrsteilnehmenden, betrifft – ein Sachbezug wäre sonst nur ausnahmsweise bei konkreten, Partikularinteressen betreffenden Thematiken gegeben. Für einen Sachbezug ist es im Übrigen auch nicht erforderlich, die Versammlung an Orten abzuhalten, an denen sich die verantwortlichen Entscheidungsträger für die den Protest auslösenden Zustände aktuell aufhalten oder institutionell ihren Sitz haben. Ein konkreter Zusammenhang des Demonstrationsanliegens mit den von der Demonstration Betroffenen und dem gewählten Demonstrationsort liegt mithin in erheblichem Maße vor (so auch AG Berlin-Tiergarten, Beschl. v. 05.10.2022, NStZ 2023, 239 – aufgehoben durch LG Berlin, Beschl. v. 21.11.2022 – 534 Qs 80/22; AG Freiburg, Urteil vom 21.11.2022 – 24 Cs 450 Js 18098/22 – aufgehoben durch OLG Karlsruhe Urt. v. 20.2.2024 – 2 ORs 35 Ss 120/23; Homann: Heiligt der Zweck alle Mittel? – Die Strafbarkeit der „Letzten Generation“ im Rahmen ihrer Klimaproteste – Teil I: Einzelne Straftatbestände, JA 2023, 554, und Teil II: Mögliche Rechtfertigungsgründe, JA 2023, 649; Zimmermann/Griesar, Die Strafbarkeit von Straßenblockaden durch Klimaaktivisten gem. § 240 StGB, JuS 2023, 401).

b) Demgegenüber ist die Gewichtigkeit des Nötigungszwecks nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts zu bewerten.

aa) Es stellt sich zunächst die Frage, welche Demonstrationsziele dem Nötigungszweck unterfallen und in die nachfolgende Abwägung miteinbezogen werden können. Nach verbreiteter Ansicht dürfen sogenannte „Fernziele“ dabei nicht berücksichtigt werden. Erfolgt das Verhalten im Schutzbereich des Art. 8 GG, muss die Bestimmung des relevanten Zwecks von der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts geleitet sein. Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art. 8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist auch die Entscheidung des Ziels der Versammlung gedeckt. Gerade Sitzblockaden werden als Mittel eingesetzt, um das

kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf besondere Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Die Verwirklichung eines solchen Kommunikationsziels wird im Rahmen des Art. 8 GG geschützt. Daher ist für die Abwägung bedeutsam, ob die Demonstrierenden bei ihrer Aktion davon ausgingen, zu einer die Öffentlichkeit angehenden, kontrovers diskutierten Frage Stellung zu beziehen. Es ist dem Gericht verwehrt, das kommunikative Anliegen inhaltlich zu bewerten, also darüber zu urteilen, ob die vertretene Meinung richtig oder falsch ist. Eine solche Bewertung verbietet sich deshalb, weil der Staat gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger auch im Interesse der Offenheit kommunikativer Prozesse inhaltsneutral bleiben muss (BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90).

Unmittelbares Ziel der Sitzblockade ist das Kommunikationsanliegen der Versammlungsteilnehmenden, also das Ziel der Erregung von Aufmerksamkeit für ein politisches Anliegen. Wie oben dargelegt darf die einzelne inhaltliche Meinungsäußerung nicht vom Tatgericht sozialetisch gewertet werden, sehr wohl zu berücksichtigen ist jedoch, ob der Diskurs, an dem die Versammlungsteilnehmenden mit ihrer Aktion teilnehmen wollen, von großer Wichtigkeit ist oder aber nicht (siehe auch Zimmermann/Griesar, a.a.O.).

bb) Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ergibt sich, dass der Nötigungszweck von besonderer Bedeutung war. Die Demonstrierenden wollten zum Diskurs über die Klimakrise und die zur Eindämmung erforderlichen Maßnahmen bzw. das bisherige von ihnen empfundene diesbezügliche politische wie gesellschaftliche Versagen beitragen.

Zu berücksichtigen ist insoweit auch die Bedeutung des Art. 20a GG (a.A. OLG Karlsruhe Ur. v. 20.2.2024 – 2 ORs 35 Ss 120/23). Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität (BVerfG, Beschl. vom 24. März 2021, – 1 BvR 2656/18). Im Beschluss hat der Erste Senat festgestellt, dass der Klimawandel – welcher gerade kein allgemeines Lebensrisiko darstellt – eine konkrete Gefährdung der Lebensgrundlage für die jüngeren und kommenden Generationen verursacht. Hinsichtlich der sozialen Gewichtigkeit des Anliegens ist daher anzuerkennen, dass es sich bei der Klimaschutzfrage – unabhängig davon, wie man inhaltlich zu ihr steht – um eine Angelegenheit von überragender gesellschaftlicher Bedeutung handelt.

c) Zweck-Mittel-Relation unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit

Nach Abwägung der vorliegend konkret beeinträchtigten Rechtsgüter der behinderten

Verkehrsteilnehmenden einerseits und der ausgeübten Grundrechte der Versammlungsteilnehmenden und insbesondere der Gewichtigkeit des von ihnen avisierten öffentlichen Diskurses andererseits, gelangt das Gericht zu der Auffassung, dass das Verhalten der Demonstrationsteilnehmenden vorliegend nach dem Akteninhalt nicht verwerflich war.

Dabei war der Einsatz des Mittels zu dem angestrebten Versammlungszweck letztlich – unter Berücksichtigung der zuvor herangezogenen Kriterien – bewertend in Beziehung zu setzen, um zu klären, ob eine Strafsanktion zum Schutz der kollidierenden Rechtsgüter angemessen ist (BVerfG, Beschluss vom 24. 10. 2001 - 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1031 u.a.).

Der Versammlungszweck ist wie dargelegt von überragender Bedeutung. Für ihn streiten die Art. 8 Abs. 1 und 20a GG. Die Art und Weise der Demonstration (gerade im Zusammenspiel mit den zahlreichen weiteren bundesweiten Protestaktionen) war geeignet und erforderlich, um das Demonstrationsanliegen (Steigerung der Aufmerksamkeit auf die Klimaproblematik und unzureichenden Gegenmaßnahmen) zu erreichen. Zu berücksichtigen ist im Angesicht des sogenannten Klimabeschlusses des BVerfG, dass die Demonstrationsteilnehmenden nicht ausschließlich aus dem Gefühl heraus handelten, einer unabwendbaren Katastrophe entgegenzusteuern, ohne dass Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in ausreichendem Maße die durchaus möglichen Gegenmaßnahmen ergreifen würden.

Zweifelsfrei kann auch ein erheblicher Zweck nicht alle Mittel rechtfertigen. Zutreffend dürfte sein, dass in vielen Fällen der sog. „Klimakleber“ die Zweck-Mittel-Relation und damit eine Verwerflichkeitsprüfung zu Lasten der Angeschuldigten ausgeht und das Ergebnis sogar „oft eindeutig“ ist (s. Lund, Zur Strafbarkeit der Straßenblockaden von Klimaaktivisten, NSTZ 2023, 198, 200). Grundlage bilden jedoch stets sorgsame polizeiliche Ermittlungen am Tattag einschließlich der Dokumentation der Tatfolgen (a.a.O.). Vorliegend war die durch die Protestaktion hervorgerufene Beeinträchtigung der allgemeinen Betätigungsfreiheit von ihrer Art und ihrem Umfang nicht von besonderer Intensität. Konkrete Beeinträchtigungen über den vergleichsweise geringfügigen Zeitverlust hinaus konnten nach Aktenlage nicht festgestellt werden. Weder konnte eine Person ermittelt werden, die darüber hinaus konkret beeinträchtigt wurde. Noch erschien unter Zugrundelegung der fotografischen Dokumentation des Tatgeschehens auf der Fahrbahnseite, auf der sich der Angeschuldigte befand, eine Aufstauung des Verkehrs überhaupt erforderlich. Die nachträgliche Ermittlung weiterer Beeinträchtigungen ist auch angesichts Zeitablaufs seit Tatbegehung nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung, dass das kommunikative Anliegen jedenfalls zu einem erheblichen Teil auch die Verkehrsteilnehmenden und den konkreten Versammlungsort betraf, erscheint das Verhalten des

Angeschuldigten nicht verwerflich im Sinne einer notwendigen Ahndung durch das Strafrecht. Mag es aus rechtspolitischen Gründen wünschenswert sein, Verhaltensweisen wie die des Angeschuldigten vermeiden zu wollen und – wie dargetan – in vielen Fällen der sog. Klimakleber eine strafrechtliche Ahndung geboten sein, liegt vorliegend ein Verhalten, das einer Sanktionierung durch das Strafrecht bedarf, nicht vor.

Ketels
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 22.04.2024

Maron, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig